

Bundesgesetzblatt

1429

Teil I

Z 1997 A

1975

Ausgegeben zu Bonn am 25. Juni 1975

Nr. 68

Tag	Inhalt	Seite
18. 6. 75	Neufassung der Psittakose-Verordnung 7831-1-41-4	1429
18. 6. 75	Verordnung zur Änderung der Staatsangehörigkeits-Gebührenverordnung 102-1-2	1436
18. 6. 75	Verordnung zur Änderung der Konsummilch-Kennzeichnungs-Verordnung 7842-2-8	1437
18. 6. 75	Erste Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Errichtung von Truppen- dienstgerichten 52-2-5	1438
20. 6. 75	Verordnung zur Änderung der Verordnung über die von den Trägern der Sozialver- sicherung an die Deutsche Bundespost zu zahlenden Vergütungen für das Auszahlen von Renten 8232-33	1439
20. 6. 75	Verordnung über die Berufsausbildung zum Assistenten an Bibliotheken	1440
20. 6. 75	Vierzehnte Verordnung zur Änderung der Verordnung nach § 35 des Arzneimittel- gesetzes über verschreibungspflichtige Arzneimittel 2121-50-1-5	1447

Hinweis auf andere Verkündigungsblätter

Rechtsvorschriften der Europäischen Gemeinschaften	1449
--	------

Bekanntmachung der Neufassung der Psittakose-Verordnung

Vom 18. Juni 1975

Auf Grund des Artikels 4 der Verordnung zur Änderung der Psittakose-Verordnung vom 14. April 1975 (Bundesgesetzbl. I S. 933) wird nachstehend der Wortlaut der Psittakose-Verordnung vom 9. Juli 1970 (Bundesgesetzbl. I S. 1055) in der jetzt geltenden Fassung bekanntgegeben, wie sie sich aus der oben angeführten Änderungsverordnung ergibt.

Die Rechtsvorschriften sind auf Grund des § 61 d Abs. 2 und des § 79 Abs. 1 des Viehseuchengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Dezember 1973 (Bundesgesetzbl. 1974 I S. 1), geändert durch Artikel 210 des Einführungsgesetzes zum Strafgesetzbuch vom 2. März 1974 (Bundesgesetzblatt I S. 469), erlassen worden.

Bonn, den 18. Juni 1975

Der Bundesminister
für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten
J. Ertl

**Verordnung
zum Schutz gegen die Psittakose und Ornithose
(Psittakose-Verordnung)**

I. Begriffsbestimmung

§ 1

Papageien und Sittiche im Sinne dieser Verordnung sind alle Vögel der im zoologischen System zu der Ordnung Psittaciformes gehörenden Arten.

II. Allgemeine Vorschriften

§ 2

(1) Züchter und Händler haben für die nach § 61 d Abs. 1 Satz 4 des Viehseuchengesetzes vorgeschriebene Kennzeichnung von Papageien und Sittichen Fußringe zu verwenden, die vom Zentralverband Zoologischer Fachgeschäfte Deutschlands e. V., Frankfurt a. M. (Zentralverband), abgegeben werden. Der Zentralverband darf Fußringe an Züchter und Händler nur abgeben, wenn eine Genehmigung nach § 61 d Abs. 1 Satz 1 des Viehseuchengesetzes vorliegt und dies dem Zentralverband gegenüber nachgewiesen wird. Offene Fußringe müssen so beschaffen sein, daß sie nur einmal verwendet werden können.

(2) Abweichend von Absatz 1 Satz 1 dürfen zur Kennzeichnung von Papageien und Sittichen Fußringe eines eingetragenen Züchtervereins verwendet werden, wenn diese Fußringe von der zuständigen Behörde zur Kennzeichnung zugelassen sind. Die zuständige Behörde läßt die Fußringe zu, wenn

1. die Tätigkeit des Vereins sich auf das Bundesgebiet oder große Teile des Bundesgebietes erstreckt,
2. der Züchterverein eine sichere Kontrolle der Ringbestellung und Ringabgabe gewährleistet und
3. die zur Kennzeichnung bestimmten Fußringe geschlossen sind.

Die Zulassung ist bei der zuständigen Behörde des Landes zu beantragen, in dem der Verein seinen Sitz hat; sie kann unter Bedingungen erteilt und mit Auflagen verbunden werden. Die zuständige Behörde teilt die Zulassung den hierfür zuständigen Behörden der anderen Bundesländer sowie dem Zentralverband mit.

(3) Die Abgabe von Fußringen durch Züchter oder Händler ist verboten.

(4) Ein Züchterverein, bei dem die Voraussetzungen nach Absatz 2 Satz 1 vorliegen, darf Fußringe zur Kennzeichnung von Papageien und Sittichen nur an Mitglieder abgeben, denen eine Genehmigung nach § 61 d Abs. 1 Satz 1 des Viehseuchengesetzes erteilt worden ist. Die Mitglieder haben dem Züchterverein die Genehmigung nachzuweisen.

(5) Die Züchtervereine haben dem Zentralverband vierteljährlich mitzuteilen, welche Ringnummern sie abgegeben haben und wer diese Nummern erhalten hat. Der Zentralverband teilt den hierfür zuständigen Behörden der Bundesländer auf Anfrage Namen und Anschrift der Züchter und Händler,

1. an die er selbst Fußringe abgegeben hat und
 2. an die durch die Züchtervereine Fußringe abgegeben worden sind,
- sowie die Nummern der abgegebenen Ringe mit.

§ 3

(1) Die Fußringe dürfen nur verwendet werden, wenn sie wie folgt beschriftet sind:

1. Mit dem Zeichen „Z“, dem Namen des Bundeslandes in abgekürzter Form, in dem die Beringung vorgenommen wird, und einer für jedes Bundesland fortlaufenden Nummer oder
2. der Kurzbezeichnung eines Züchtervereins, der Nummer des Züchters, den letzten beiden Ziffern des Beringungsjahres und einer für jeden Züchter fortlaufenden Nummer.

(2) Nicht verwendete Fußringe sind zwei Jahre nach Bezug aufzubewahren.

§ 4

(1) Züchter und Händler, die nach § 61 d Abs. 1 Satz 4 des Viehseuchengesetzes Buch zu führen haben, müssen dies nach dem Muster der Anlage tun. Die Bücher müssen gebunden und mit Seitenzahlen versehen sein. In die Bücher sind jeweils unverzüglich mit Tinte, Tintenstift oder urkundenechtem Kugelschreiber einzutragen

1. Art der Tiere,
2. Ringnummer und Datum der Beringung,
3. Datum des Erwerbs oder der sonstigen Aufnahme in den Bestand sowie Herkunft der Tiere,
4. Datum der Abgabe und Empfänger der Tiere oder Datum des Abgangs der Tiere,
5. Beginn, Dauer und Ergebnisse von Behandlungen gegen Psittakose sowie Art der Dosierung des verwendeten Arzneimittels.

Ferner ist die Beseitigung nicht verwendeter Fußringe in den Büchern zu vermerken.

(2) In den Büchern sind nicht beschriebene Zeilen durch einen waagerechten Strich kenntlich zu machen. Der ursprüngliche Inhalt einer Eintragung darf weder mittels Durchstreichens noch auf andere Weise unleserlich gemacht werden. Es darf nicht radiert, und es dürfen keine Veränderungen vorgenommen werden, die nicht erkennen lassen, ob

sie bei der ursprünglichen Eintragung oder erst später gemacht wurden; irrtümliche Eintragungen sind als solche zu kennzeichnen.

(3) Die Bücher sind nach der letzten Eintragung mindestens zwei Jahre aufzubewahren.

III. Schutzmaßregeln gegen Psittakose

1. Schutzmaßregeln in Beständen von Züchtern und Händlern

A. Vor amtlicher Feststellung der Psittakose oder des Psittakoseverdachts

§ 5

Im Falle des Ausbruchs oder des Verdachts des Ausbruchs der Psittakose in einem Bestand eines Züchters oder Händlers gilt vor der amtlichen Feststellung folgendes:

1. Alle Papageien und Sittiche sind abzusondern.
2. Die Räumlichkeiten, in denen sich die Tiere befinden, dürfen nur in Schutzkleidung und mit Atemschutz und nur von dem Tierbesitzer, seinem Vertreter, den mit der Beaufsichtigung, Wartung und Pflege der Tiere betrauten Personen und von Tierärzten betreten werden. Nach Verlassen der Räumlichkeiten haben diese Personen sofort
 - a) die Schutzkleidung abzulegen, feucht zu reinigen und so zu verwahren, daß eine Verschleppung der Seuche vermieden wird, und
 - b) die Hände, die Arme und das Schuhwerk nach Anweisung des beauftragten Tierarztes feucht zu reinigen und zu desinfizieren.
3. Vögel jeder Art dürfen weder in den Bestand verbracht noch aus dem Bestand entfernt werden.
4. Verendete oder getötete Vögel jeder Art sind so aufzubewahren, daß sie vor äußeren Einflüssen geschützt sind und daß Menschen oder Tiere nicht mit ihnen in Berührung kommen können.
5. Tiere, Teile von Tieren, Futter und Einstreu sowie sonstige Gegenstände, die mit Papageien und Sittichen oder deren Ausscheidungen in Berührung gekommen sein können, dürfen nicht entfernt werden.

B. Nach amtlicher Feststellung der Psittakose oder des Psittakoseverdachts

§ 6

(1) Ist der Ausbruch oder der Verdacht des Ausbruchs der Psittakose amtlich festgestellt, so unterliegen die Räumlichkeiten des Züchters oder Händlers, in denen Papageien und Sittiche gehalten werden, nach Maßgabe folgender Vorschriften der Sperrung:

1. Der Besitzer hat an den Eingängen Schilder mit der deutlichen und haltbaren Aufschrift „Psittakose — Unbefugter Zutritt verboten“ gut sichtbar anzubringen; dies gilt nicht im Falle des Verdachts des Ausbruchs der Psittakose.

2. Alle Papageien und Sittiche sind abzusondern und einzusperren. Sie dürfen nur mit Genehmigung der zuständigen Behörde entfernt werden. Verendete oder getötete Vögel jeder Art sind, soweit sie nicht zu diagnostischen Untersuchungen benötigt werden, nach Anweisung des beauftragten Tierarztes unschädlich zu beseitigen.

3. Die Räumlichkeiten dürfen nur in Schutzkleidung und mit Atemschutz und nur von dem Besitzer der Tiere, seinem Vertreter, den mit der Beaufsichtigung, Wartung und Pflege der Tiere betrauten Personen, von Tierärzten und von Personen im amtlichen Auftrag betreten werden. Nach Verlassen der Räume haben diese Personen sofort

- a) die Schutzkleidung abzulegen, feucht zu reinigen und so zu verwahren, daß eine Verschleppung der Seuche vermieden wird, und
- b) die Hände, die Arme und das Schuhwerk nach Anweisung des beauftragten Tierarztes feucht zu reinigen und zu desinfizieren.

Die Schutzkleidung ist im Abstand von drei Tagen zu wechseln und nach Anweisung des beauftragten Tierarztes zu desinfizieren.

4. Vögel jeder Art dürfen nur mit Genehmigung der zuständigen Behörde in den Bestand verbracht oder aus dem Bestand entfernt werden.
5. Tiere, Teile von Tieren, Futter sowie sonstige Gegenstände dürfen nur mit Genehmigung der zuständigen Behörde entfernt werden; Dung und Einstreu dürfen nur zur unschädlichen Beseitigung nach Anweisung des beauftragten Tierarztes entfernt werden.

6. An den Ein- und Ausgängen sind saugfähige Bodenauflagen anzubringen, die mit einer Desinfektionslösung nach § 9 Abs. 1 zu durchtränken und stets feucht zu halten sind.

7. Die Fußböden sind täglich nach Anweisung des beauftragten Tierarztes feucht zu reinigen und zu desinfizieren.

(2) Haben sich Papageien und Sittiche vor der Absonderung nach Absatz 1 Nr. 2 oder § 5 Nr. 1 in anderen Räumlichkeiten befunden, sind diese nach Anweisung des beauftragten Tierarztes zu reinigen und zu desinfizieren.

§ 7

(1) Der Züchter oder Händler hat alle Papageien und Sittiche seines Bestandes mit einem wirksamen Mittel gegen Psittakose tierärztlich behandeln zu lassen oder unter behördlicher Aufsicht zu töten oder töten zu lassen.

(2) Die zuständige Behörde kann die Tötung von Papageien und Sittichen des Bestandes anordnen, wenn eine Weiterverbreitung der Seuche zu fürchten ist.

(3) Die zuständige Behörde kann die Maßnahmen nach den Absätzen 1 und 2 auch für Vögel anderer Art anordnen.

C. Bei Ansteckungsverdacht

§ 8

(1) Sind aus einem verseuchten oder seuchenverdächtigen Bestand innerhalb der letzten 90 Tage vor amtlicher Feststellung der Seuche oder des Seuchenverdachts Papageien oder Sittiche in einen Papageien- oder Sittichbestand eines Züchters oder Händlers eingestellt worden, unterliegt dieser Bestand der amtlichen Beobachtung. Aus dem Bestand dürfen Papageien, Sittiche und andere Vögel nur mit Genehmigung der zuständigen Behörde entfernt werden. Satz 1 und 2 gelten auch in sonstigen Fällen eines Ansteckungsverdachtes.

(2) Die zuständige Behörde kann anordnen, daß Papageien und Sittiche des Bestandes nach Maßgabe des § 7 Abs. 1 gegen Psittakose zu behandeln sind.

(3) Die zuständige Behörde kann die Tötung der ansteckungsverdächtigen Papageien und Sittiche anordnen, wenn eine Weiterverbreitung der Seuche zu befürchten ist.

D. Desinfektion

§ 9

(1) Zur Desinfektion ist eine 3 %ige Lösung von 50 %igem Rohkresol in neutraler Seife oder eine 1 % wirksames Formaldehyd enthaltende Lösung zu verwenden. Die Formaldehydlösung ist durch Mischen von 30 ml Formalin mit einem Liter Wasser herzustellen; der Formaldehydlösung darf kein Kalk zugesetzt werden.

(2) Die Reinigung und Desinfektion ist unverzüglich nach Entfernung aller Vögel oder nach Abschluß der Behandlung des Bestandes nach näherer Anweisung des beauftragten Tierarztes durchzuführen. Sie hat sich insbesondere auf die Räume und Käfige, in denen kranke und verdächtige Tiere gehalten worden sind, sowie auf Gegenstände jeder Art, die Träger des Ansteckungsstoffes sein können, zu erstrecken.

(3) Dung sowie Futter und Einstreu einschließlich der Vorräte, die Träger des Ansteckungsstoffes sein können, sind zu verbrennen oder nach Durchtränken mit Formalin mindestens 0,50 m tief zu vergraben; andere Gegenstände, die nicht ordnungsgemäß zu reinigen oder zu desinfizieren sind, sind zu verbrennen oder nach näherer Anweisung des beauftragten Tierarztes auf andere Weise unschädlich zu beseitigen.

2. Schutzmaßregeln bei sonstigen Tierhaltern und auf Tierschauen und Märkten

§ 10

(1) Wird bei Papageien und Sittichen von Tierhaltern, die nicht Züchter oder Händler sind, Psittakose festgestellt oder liegt Seuchen- oder Ansteckungsverdacht vor, kann die zuständige Behörde

die sinngemäße Anwendung der in den §§ 6 bis 9 enthaltenen Maßregeln anordnen, soweit veterinarpolizeiliche Gründe dies erfordern.

(2) Absatz 1 gilt entsprechend, wenn bei Papageien und Sittichen, die sich auf Tierschauen, Märkten oder ähnlichen Veranstaltungen befinden, Psittakose festgestellt oder Seuchen- oder Ansteckungsverdacht vorliegt.

3. Aufhebung der Schutzmaßregeln

§ 11

(1) Angeordnete Schutzmaßregeln sind aufzuheben, wenn die Psittakose erloschen ist oder sich der Verdacht als unbegründet erwiesen hat.

(2) Die Psittakose gilt als erloschen, wenn

1. a) alle Papageien und Sittiche des Bestandes verendet oder getötet und unschädlich beseitigt worden sind,
- b) alle kranken und seuchenverdächtigen Papageien und Sittiche des Bestandes verendet sind oder getötet und unschädlich beseitigt wurden und die übrigen Tiere gegen Psittakose behandelt worden sind und bei diesen Tieren
 - aa) zweimal frühestens fünf Tage nach Abschluß der Behandlung im Abstand von fünf Tagen entnommene Sammelkotproben als frei von Erregern der Psittakose befunden worden sind oder
 - bb) frühestens zehn Tage nach Beginn der Behandlung stichprobenweise entnommene Blutproben einen therapeutisch ausreichenden Antibiotikumgehalt aufgewiesen haben und frühestens fünf Tage nach Abschluß der Behandlung stichprobenweise entnommene Tiere oder Kotproben als frei von Erregern der Psittakose befunden worden sind oder
- c) alle Papageien und Sittiche des Bestandes gegen Psittakose behandelt worden sind und die Behandlung zu dem unter Buchstabe b geforderten Ergebnis geführt hat

und in den Fällen der Buchstaben b und c auf Grund einer Untersuchung durch den beauftragten Tierarzt kein Verdacht auf Psittakose mehr besteht

und

2. die Desinfektion unter amtlicher Aufsicht durchgeführt und vom beauftragten Tierarzt abgenommen worden ist.

IV. Schutzmaßregeln gegen Ornithose

§ 12

Wird bei Vögeln, insbesondere beim Geflügel einschließlich der Tauben, Ornithose festgestellt oder liegt der Verdacht auf Ornithose vor, kann die zu-

ständige Behörde die sinngemäße Anwendung der in den §§ 6 bis 9 enthaltenen Maßregeln anordnen. Die §§ 10 und 11 gelten entsprechend.

V. Ordnungswidrigkeiten

§ 13

Ordnungswidrig im Sinne des § 76 Abs. 2 Nr. 2 des Viehseuchengesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. einer Vorschrift
 - a) des § 2 Abs. 1 Satz 1 oder Abs. 2 Satz 1 über die Verwendung von Fußringen,
 - b) des § 2 Abs. 1 Satz 2, Abs. 3 oder 4 über die Abgabe von Fußringen,
 - c) des § 2 Abs. 5 über Mitteilungen des Zentralverbandes oder der Züchtervereine,
 - d) des § 3 über die Verwendung oder die Aufbewahrung von Fußringen oder
 - e) des § 4 über die Führung oder Aufbewahrung der Bücher zuwiderhandelt,
2. entgegen § 5 Nr. 1 oder § 6 Abs. 1 Nr. 2 Satz 1 Papageien oder Sittiche nicht absondert oder nicht einsperrt,
3. einer Vorschrift des § 5 Nr. 2 oder § 6 Abs. 1 Nr. 3 über das Betreten von Räumlichkeiten oder das Verhalten nach ihrem Verlassen zuwiderhandelt,

4. entgegen § 5 Nr. 3, § 6 Abs. 1 Nr. 4 oder § 8 Abs. 1 Satz 2 Vögel in einen Bestand verbringt oder aus einem Bestand entfernt,
5. entgegen § 5 Nr. 4 verendete oder getötete Vögel nicht vorschriftsmäßig aufbewahrt,
6. entgegen § 5 Nr. 5 oder § 6 Abs. 1 Nr. 2 Satz 2 oder Nr. 5 Tiere oder Gegenstände entfernt,
7. der Vorschrift des § 6 Abs. 1 Nr. 1 über das Anbringen von Schildern zuwiderhandelt,
8. einer Vorschrift des § 6 Abs. 1 Nr. 6 oder 7 oder Abs. 2 oder § 9 Abs. 2 über Reinigung oder Desinfektion oder des § 9 Abs. 3 über die unschädliche Beseitigung zuwiderhandelt oder
9. der Vorschrift des § 7 Abs. 1 über das Behandeln oder Töten von Papageien oder Sittichen zuwiderhandelt.

VI. Schlußvorschriften

§ 14

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzblatt I S. 1) in Verbindung mit Artikel 3 des Gesetzes zur Änderung des Viehseuchengesetzes vom 26. Juli 1965 (Bundesgesetzbl. I S. 627) auch im Land Berlin.

§ 15

Diese Verordnung tritt am 1. Oktober 1970 in Kraft.

Anlage
(zu § 4)

(Titelseite)

Nachweisbuch
über Aufnahme, Erwerb, Abgabe und Behandlung
von Papageien und Sittichen

Name des Händlers/Züchters *):

Wohnort:

Straße: Telefon:

Verkaufsraum *):

Gehege *):

Genehmigung nach § 61 d Abs. 1 des Viehseuchengesetzes

erteilt am

durch
(zuständige Behörde)

Lfd. Nr.	Vogelart	Selbst gezüchtete Vögel		Erworben Vögel			Abgegebene Vögel		
		Beringung am:	Kennzeichen (Ring-Nr.)	erworben am:	von: (Name und Anschrift)	Kennzeichen (Ring-Nr.)	abgegeben am:	an: (Name und Anschrift)	Kennzeichen (Ring-Nr.)
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10

Lfd. Nr.	Abgang durch Tod			Tierärztliche Behandlung				Bemerkungen
	am:	Kennzeichen (Ring-Nr.)	Ursache	Beginn	Art und Dosierung des Arzneimittels	Ende	Ergebnis Kontrolluntersuchung	
11	12	13	14	15	16	17	18	19

**Verordnung
zur Änderung der Staatsangehörigkeits-Gebührenverordnung**

Vom 18. Juni 1975

Auf Grund des § 38 Abs. 2 des Reichs- und Staatsangehörigkeitsgesetzes vom 22. Juli 1913 (Reichsgesetzbl. S. 583), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Erleichterung der Verwaltungsreform in den Ländern vom 10. März 1975 (Bundesgesetzbl. I S. 685), in Verbindung mit dem 2. Abschnitt des Verwaltungskostengesetzes vom 23. Juni 1970 (Bundesgesetzbl. I S. 821) wird mit Zustimmung des Bundesrates verordnet:

**Artikel 1
Änderung der Staatsangehörigkeits-
Gebührenverordnung**

Die Staatsangehörigkeits-Gebührenverordnung vom 28. März 1974 (Bundesgesetzbl. I S. 809) wird wie folgt geändert:

1. § 1 Abs. 1 und 2 erhält folgende Fassung:
 - (1) In Staatsangehörigkeitsangelegenheiten werden Gebühren erhoben für Amtshandlungen, die durch Antrag auf
 1. Einbürgerung,
 2. Entlassung,
 3. Genehmigung zur Beibehaltung,
 4. Erteilung einer Staatsangehörigkeitsurkunde als Staatsangehörigkeitsausweis oder Ausweis über die Rechtsstellung als Deutscher,
 5. Ausstellung sonstiger Bescheinigungen veranlaßt werden.
 - (2) Gebührenfrei sind
 1. die Einbürgerung nach
 - a) Artikel 116 Abs. 2 Satz 1 des Grundgesetzes,
 - b) § 10 des Reichs- und Staatsangehörigkeitsgesetzes,
 - c) Artikel 4 des Gesetzes zur Änderung des Reichs- und Staatsangehörigkeitsgesetzes vom 20. Dezember 1974 (Bundesgesetzbl. I S. 3714),

2. die Bescheinigung der Staatsangehörigkeit nach Artikel 116 Abs. 2 Satz 2 des Grundgesetzes,
3. der Verzicht nach
 - a) § 26 des Reichs- und Staatsangehörigkeitsgesetzes,
 - b) dem Gesetz zu dem Übereinkommen vom 6. Mai 1963 über die Verringerung der Mehrstaatigkeit und die Wehrpflicht von Mehrstaatern vom 29. September 1969 (Bundesgesetzbl. II S. 1953), geändert durch das Gesetz zur Änderung des Reichs- und Staatsangehörigkeitsgesetzes vom 20. Dezember 1974."
2. § 3 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Die Gebühr beträgt für die

1. Entlassung	100 DM,
2. Genehmigung zur Beibehaltung	500 DM,
3. Erteilung einer Staatsangehörigkeitsurkunde als Staatsangehörigkeitsausweis oder Ausweis über die Rechtsstellung als Deutscher	30 DM,
für die Erteilung eines derartigen Ausweises zum Zwecke der Eheschließung	10 DM.“

**Artikel 2
Berlin-Klausel**

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzblatt I S. 1) in Verbindung mit Artikel 33 Abs. 2 des Kostenermächtigungs-Änderungsgesetzes vom 23. Juni 1970 (Bundesgesetzbl. I S. 805) auch im Land Berlin.

**Artikel 3
Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt am 1. Juli 1975 in Kraft.

Bonn, den 18. Juni 1975

Der Bundesminister des Innern
Maihofer

Verordnung
zur Änderung der Konsummilch-Kennzeichnungs-Verordnung

Vom 18. Juni 1975

Auf Grund des § 9 Abs. 2 und der §§ 37 und 52 Abs. 1 Satz 1 des Milchgesetzes vom 31. Juli 1930 (Reichsgesetzbl. I S. 421), zuletzt geändert durch Artikel 221 des Einführungsgesetzes zum Strafgesetzbuch vom 2. März 1974 (Bundesgesetzbl. I S. 469), in Verbindung mit Artikel 129 Abs. 1 des Grundgesetzes wird im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Jugend, Familie und Gesundheit nach Anhörung eines Sachverständigenbeirates mit Zustimmung des Bundesrates verordnet:

Artikel 1

Die Konsummilch-Kennzeichnungs-Verordnung vom 19. Juni 1974 (Bundesgesetzbl. I S. 1301) wird wie folgt geändert:

1. In § 2 Abs. 5 wird das Wort „Glasflaschen“ durch das Wort „Flaschen“ ersetzt.
2. § 4 erhält folgende Fassung:

„§ 4

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 46 Abs. 3 des Milchgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder

fahrlässig Konsummilch nicht nach den Vorschriften des § 2 Abs. 2 bis 5 und des § 3 kennzeichnet.

(2) Wer vorsätzlich oder fahrlässig Konsummilch in Fertigpackungen, die nicht nach den Vorschriften des § 2 Abs. 3 bis 5 sowie des § 3 Abs. 1 und 2 gekennzeichnet sind, in den Verkehr bringt, handelt nach § 46 Abs. 2 Nr. 4 des Milchgesetzes ordnungswidrig.“

Artikel 2

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) in Verbindung mit Artikel 325 Satz 2 des Einführungsgesetzes zum Strafgesetzbuch auch im Land Berlin.

Artikel 3

Artikel 1 Nr. 1 tritt mit Wirkung vom 1. April 1975 in Kraft. Im übrigen tritt diese Verordnung am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Bonn, den 18. Juni 1975

Der Bundesminister
 für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten
 J. Ertl

**Erste Verordnung
zur Änderung der Verordnung
über die Errichtung von Truppendienstgerichten**

Vom 18. Juni 1975

Auf Grund des § 63 Abs. 1, 2 Satz 2 und Abs. 3 der Wehrdisziplinarordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. September 1972 (Bundesgesetzbl. I S. 1665), zuletzt geändert durch Artikel VII § 7 des Siebenten Gesetzes zur Änderung beamtenrechtlicher und besoldungsrechtlicher Vorschriften vom 20. Dezember 1974 (Bundesgesetzbl. I S. 3716), wird verordnet:

§ 1

Die Verordnung über die Errichtung von Truppendienstgerichten vom 24. November 1972 (Bundesgesetzbl. I S. 2154) wird wie folgt geändert:

1. § 2 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 2 Nr. 3 werden die Worte „2. und“ gestrichen.
- b) In Absatz 3 Nr. 2 werden hinter den Worten „der 1.“ die Worte eingefügt „und 2.“.

2. § 3 erhält folgende Fassung:

„§ 3

Auswärtige Truppendienstkammern

Es werden folgende auswärtige Truppendienstkammern gebildet:

1. Bei dem Truppendienstgericht Nord

- a) die 3., 4. und 13. Kammer in Hannover,
- b) die 5., 10. und 11. Kammer in Hamburg,

- c) die 6. Kammer in Neumünster,
- d) die 7. und 12. Kammer in Kiel,
- e) die 8. und 9. Kammer in Oldenburg/Oldb.;

2. bei dem Truppendienstgericht Mitte

- a) die 4. und 5. Kammer in Marburg,
- b) die 6. Kammer in Würzburg,
- c) die 7. Kammer in Wiesbaden,
- d) die 8. Kammer in Düsseldorf;

3. bei dem Truppendienstgericht Süd

- a) die 2. Kammer in Regensburg,
- b) die 3. Kammer in Garmisch-Partenkirchen,
- c) die 4. und 6. Kammer in Karlsruhe,
- d) die 5. und 7. Kammer in München.“

3. § 4 erhält folgende Fassung:

„§ 4

Überleitungsvorschriften

Wird durch diese Verordnung ein anderes Truppendienstgericht zuständig, gehen schwebende Verfahren bei Inkrafttreten dieser Verordnung in der Lage, in der sie sich befinden, auf das zuständige Truppendienstgericht über.“

§ 2

Diese Verordnung tritt am ersten Tage des auf ihre Verkündung folgenden zweiten Kalendermonats in Kraft.

Bonn, den 18. Juni 1975

**Der Bundesminister der Verteidigung
In Vertretung
Mann**

**Verordnung
zur Änderung der Verordnung über die von den Trägern der Sozialversicherung
an die Deutsche Bundespost zu zahlenden Vergütungen für das Auszahlen von Renten**

Vom 20. Juni 1975

Auf Grund des § 620 Abs. 3 der Reichsversicherungsordnung wird von der Bundesregierung und auf Grund des § 1296 Abs. 3 der Reichsversicherungsordnung und des § 73 Abs. 3 des Angestelltenversicherungsgesetzes vom Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung im Einvernehmen mit dem Bundesminister der Finanzen und dem Bundesminister für das Post- und Fernmeldewesen mit Zustimmung des Bundesrates verordnet:

Artikel 1

§ 1 der Verordnung über die von den Trägern der Sozialversicherung an die Deutsche Bundespost zu zahlenden Vergütungen für das Auszahlen von Renten vom 30. Mai 1973 (Bundesgesetzbl. I S. 503) wird wie folgt geändert:

1. In Satz 1 werden die Worte „das Auszahlen von“ durch die Worte „die bei ihr zur Zahlung angewiesenen“ ersetzt.
2. In Nummer 3 wird die Zahl „1,80“ durch die Zahl „3,50“ ersetzt.
3. In Nummer 4 wird die Zahl „1,90“ durch die Zahl „3,60“ ersetzt.

4. Die Nummern 7 und 8 erhalten folgende Fassung:
 7. 2,60 Deutsche Mark für jede bare Zahlung bis 100 Deutsche Mark, die mit Magnetband angewiesen ist; für jede weiteren 10 Deutsche Mark erhöht sich die Vergütung um 0,05 Deutsche Mark;
 8. 3,25 Deutsche Mark für jede bare Zahlung bis 100 Deutsche Mark, die schriftlich angewiesen ist; für jede weiteren 10 Deutsche Mark erhöht sich die Vergütung um 0,05 Deutsche Mark.“

Artikel 2

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzblatt I S. 1) in Verbindung mit Artikel 5 § 2 des Dritten Rentenversicherungs-Änderungsgesetzes auch im Land Berlin.

Artikel 3

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1975 in Kraft.

Bonn, den 20. Juni 1975

**Der Bundeskanzler
Schmidt**

**Der Bundesminister
für Arbeit und Sozialordnung
Walter Arendt**

**Verordnung
über die Berufsausbildung zum Assistenten an Bibliotheken**

Vom 20. Juni 1975

Auf Grund des § 25 Abs. 1 des Berufsbildungsgesetzes vom 14. August 1969 (Bundesgesetzbl. I S. 1112), zuletzt geändert durch Artikel 53 des Zuständigkeitsanpassungs-Gesetzes vom 18. März 1975 (Bundesgesetzbl. I S. 705), wird verordnet:

§ 1

Staatliche Anerkennung des Ausbildungsberufes

Der Ausbildungsberuf Assistent an Bibliotheken wird als Ausbildungsberuf des öffentlichen Dienstes staatlich anerkannt.

§ 2

Ausbildungsdauer

Die Berufsausbildung dauert zwei Jahre.

§ 3

Ausbildungsberufsbild

Gegenstand der Berufsausbildung sind mindestens die folgenden Kenntnisse und Fertigkeiten:

1. Allgemeiner Verwaltungsdienst,
2. Grundkenntnisse des Bibliotheks-, Informations- und Bildungswesens,
3. Benutzungsdienst,
4. Bestandszugang und Bearbeiten des Bestandes,
5. Katalogarbeiten,
6. Bestand und Bestandskontrolle,
7. Auskunftsdiest und Leihverkehr,
8. Öffentlichkeitsarbeit und Werbung,
9. Technische Arbeiten in der Statistik,
10. Kenntnisse der wichtigsten arbeits- und sozialrechtlichen Vorschriften und Bestimmungen sowie Arbeitsschutz und Unfallverhütung.

§ 4

Ausbildungsrahmenplan

Die Kenntnisse und Fertigkeiten nach § 3 sollen nach der in der Anlage enthaltenen Anleitung zur sachlichen und zeitlichen Gliederung der Berufsausbildung (Ausbildungsrahmenplan) vermittelt werden. Eine vom Ausbildungsrahmenplan abweichende sachliche und zeitliche Gliederung des Ausbildungsinhaltes ist insbesondere zulässig, so weit eine berufsfeldbezogene Grundbildung vorausgegangen ist oder betriebspraktische Besonderheiten die Abweichung erfordern.

§ 5

Ausbildungsplan

Der Ausbildende hat unter Zugrundelegung des Ausbildungsrahmenplanes für den Auszubildenden einen Ausbildungsplan zu erstellen.

§ 6

Berichtsheft

Der Auszubildende hat ein Berichtsheft in Form eines Ausbildungsnachweises zu führen. Ihm ist Gelegenheit zu geben, das Berichtsheft während der Ausbildungszeit zu führen. Der Ausbildende hat das Berichtsheft regelmäßig durchzusehen.

§ 7

Zwischenprüfung

(1) Während der Berufsausbildung ist eine Zwischenprüfung durchzuführen. Sie soll nach einem Jahr stattfinden.

(2) Die Zwischenprüfung ist schriftlich anhand praxisbezogener Fälle oder Aufgaben in einer Prüfungsdauer bis zu drei Stunden durchzuführen. Sie erstreckt sich auf die in der Anlage zu § 4 für das erste Ausbildungsjahr genannten Kenntnisse und Fertigkeiten und auf die Kenntnisse und Fertigkeiten, die nach der Anlage zu § 4 während der gesamten Ausbildungsdauer zu vermitteln sind und mit den vorstehend bezeichneten Kenntnissen und Fertigkeiten zusammenhängen, sowie auf den im Berufsschulunterricht entsprechend den Rahmenlehrplänen zu vermittelnden Lehrstoff, soweit dieser für die Berufsausbildung wesentlich ist.

(3) Soweit die Zwischenprüfung in programmierter Form durchgeführt wird, kann von der in Absatz 2 vorgesehenen Prüfungsdauer abgewichen werden.

(4) Bei der Festlegung der Prüfungsaufgaben sollen insbesondere berücksichtigt werden:

1. Einfache Titelaufnahme,
2. Buchhandel und Medien,
3. Benutzungsdienst.

§ 8

Abschlußprüfung

(1) Die Abschlußprüfung erstreckt sich auf die in der Anlage zu § 4 genannten Kenntnisse und Fertigkeiten sowie auf den im Berufsschulunterricht vermittelten Lehrstoff, soweit dieser für die Berufsausbildung wesentlich ist.

(2) In der Abschlußprüfung soll der Prüfling zeigen, daß er Kenntnisse und Fertigkeiten insbesondere in den Gebieten erworben hat, die innerhalb der nachfolgenden Prüfungsfächer jeweils aufgeführt sind:

1. Bibliotheksorganisation:
Statistik, Bestandszugang, Ausleih- und Mahnverfahren.
2. Titelaufnahme:
Regelwerke, einfache Titelaufnahme.

3. Auskunftsdiest und Leihverkehr:
Auskunftsmitel, Auskunftsdiest, Leihverkehr.
4. Allgemeine Verwaltung:
Allgemeines Verwaltungs- und kommunales Verfassungsrecht, Verwaltungsorganisation, Haushalt- und Kassenwesen, Vorschriften im Rahmen des Aufgabengebietes.
5. Kataloge:
Katalogordnung und -benutzung, Bibliotheks- systematik.
6. Wirtschafts- und Sozialkunde:
Allgemeine Politik, Gesellschafts- und Wirtschaftspolitik, Bibliothekspolitik im Rahmen des Bildungs- und Informationswesens, Arbeits- und Sozialrecht.
- (3) Die in Absatz 2 Nr. 1 bis 3 genannten Prüfungsfächer sind schriftlich in einer Gesamtprüfungsdauer von etwa vier Stunden, die in Absatz 2 Nr. 4 bis 6 genannten Prüfungsfächer sind mündlich in einer Gesamtprüfungsdauer von etwa einer halben Stunde zu prüfen.
- (4) Soweit die schriftliche Prüfung in programmierte Form durchgeführt wird, kann von der vorgesehenen Prüfungsdauer abgewichen werden.
- (5) Zum Bestehen der Abschlußprüfung müssen in den in Absatz 2 Nr. 1 bis 3 genannten Prüfungsfächern mindestens ausreichende Leistungen erbracht werden.
- (6) Bei der Ermittlung des Gesamtergebnisses sind die einzelnen Prüfungsfächer nach Absatz 2 wie folgt zu gewichten:
- | | |
|-----------------------------------|----------|
| 1. Bibliotheksorganisation | zweifach |
| 2. Titelaufnahme | zweifach |
| 3. Auskunftsdiest und Leihverkehr | zweifach |
| 4. Allgemeine Verwaltung | einfach |
| 5. Kataloge | zweifach |
| 6. Wirtschafts- und Sozialkunde | einfach. |
- (7) In der Wiederholungsprüfung ist der Prüfling auf Antrag von der Prüfung in einzelnen Fächern zu befreien, wenn seine Leistungen in diesen Fächern in einer in den letzten zwei Jahren vorangegangenen Abschlußprüfung ausgereicht haben.

§ 9

Aufhebung von Vorschriften

Die bisher im Verwaltungsverfahren festgelegten Berufsbilder, Berufsbildungspläne und Prüfungsanforderungen für die Lehrberufe, Anlernberufe und vergleichbar geregelten Ausbildungsberufe, die in dieser Rechtsverordnung geregelt sind, insbesondere für den Ausbildungsberuf Büchereiangestellter/ Büchereihilfe, sind nicht mehr anzuwenden.

§ 10

Übergangsregelung

(1) Für Berufsausbildungsverhältnisse, die bei Inkrafttreten dieser Verordnung ein Jahr oder länger bestehen, sind die bisherigen Vorschriften weiter anzuwenden, es sei denn, die Vertragsparteien vereinbaren die Anwendung der Vorschriften dieser Verordnung.

(2) Für Berufsausbildungsverhältnisse, die bei Inkrafttreten dieser Verordnung noch nicht ein Jahr bestehen, kann die zuständige Stelle zur Vermeidung unbilliger Härten genehmigen, daß die bisherigen Vorschriften weiter angewendet werden.

(3) Diejenigen, die bei Inkrafttreten dieser Verordnung länger als fünf Jahre dem Assistenten an Bibliotheken entsprechende berufliche Tätigkeiten ausgeübt haben, gelten als Assistenten an Bibliotheken im Sinne dieser Verordnung.

§ 11

Berlin-Klausel

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzblatt I S. 1) in Verbindung mit § 112 des Berufsbildungsgesetzes auch im Land Berlin.

§ 12

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Bonn, den 20. Juni 1975

Der Bundesminister
für Bildung und Wissenschaft
Helmut Rohde

Anlage (zu § 4)

**Ausbildungsrahmenplan
für die Berufsausbildung zum Assistenten an Bibliotheken**

I. Gesamte Ausbildungsdauer:

Lfd. Nr.	Teil des Ausbildungsberufsbildes	zu vermittelnde Kenntnisse und Fertigkeiten
1	2	3
1	Kenntnisse der wichtigsten arbeits- und sozialrechtlichen Vorschriften und Bestimmungen sowie Arbeitsschutz und Unfallverhütung (§ 3 Nr. 10)	<ul style="list-style-type: none"> a) Grundkenntnisse der Entwicklung und Bedeutung des Arbeits- und Tarifrechts b) Kenntnisse der Bestimmungen der für den Ausbildungsbetrieb geltenden Tarifverträge c) Grundkenntnisse des Betriebsverfassungsrechts und Personalvertretungsrechts, insbesondere der Aufgaben des Betriebsrats und Personalrats sowie der Jugendvertretung d) Grundkenntnisse des Berufsbildungsgesetzes e) Kenntnisse der Ausbildungsordnung, des Berufsausbildungsvertrages und des betrieblichen Ausbildungsplans f) Grundkenntnisse des Sozialversicherungsrechts g) Kenntnisse des Jugendarbeitsschutzgesetzes, des Mutterschutzgesetzes und des Kündigungsschutzgesetzes h) Grundkenntnisse wichtiger Vorschriften des Bundesausbildungsförderungsgesetzes und des Arbeitsförderungsgesetzes i) Kenntnisse der einschlägigen Arbeitsschutzvorschriften in Gesetzen und Verordnungen k) Kenntnisse der einschlägigen Vorschriften der Träger der gesetzlichen Unfallversicherung, insbesondere der Unfallverhütungsvorschriften, Richtlinien und Merkblätter l) Verhalten bei Unfällen, Erste Hilfe
2	Katalogarbeiten (§ 3 Nr. 5)	<p>Titelaufnahme</p> <ul style="list-style-type: none"> a) Grundkenntnisse der im Arbeitsbereich verbindlichen Regelwerke b) Aufnehmen von einfachen Titeln

II. Erstes Ausbildungshalbjahr:

Lfd. Nr.	Teil des Ausbildungsberufsbildes	zu vermittelnde Kenntnisse und Fertigkeiten
1	2	3
1	Allgemeiner Verwaltungsdienst (§ 3 Nr. 1)	<ul style="list-style-type: none"> a) Allgemeiner Verwaltungsdienst und seine rechtlichen Grundlagen: <ul style="list-style-type: none"> aa) Grundkenntnisse des allgemeinen Verwaltungs- und kommunalen Verfassungsrechts bb) Grundkenntnisse der Verwaltungsorganisation cc) Kenntnisse der Vorschriften im Rahmen des Aufgabengebietes dd) Anfertigen von periodischen und einmaligen Verwaltungsberichten ee) Teilnehmen an allgemeinen und fachlichen Dienstbesprechungen b) Haushalts- und Kassenwesen: <ul style="list-style-type: none"> aa) Grundkenntnisse des Haushalts- und Kassenwesens bb) Kenntnisse des Haushaltsplans cc) Bearbeiten von Rechnungen dd) Überwachen der Haushaltsmittel ee) Bearbeiten von Gebührenfällen c) Büro- und Registraturarbeiten: <ul style="list-style-type: none"> aa) Bearbeiten von Schriftverkehr bb) Führen der Registratur d) Beschaffung und Hausverwaltung: <ul style="list-style-type: none"> aa) Beschaffen und Verwalten des Bibliotheks- und Büromaterials bb) Kenntnisse der Hausverwaltung
2	Benutzungsdienst (§ 3 Nr. 3)	<ul style="list-style-type: none"> a) Verbuchen und Registrieren: <ul style="list-style-type: none"> aa) Kenntnisse der Ausleihverfahren bb) Registrieren der Benutzer cc) Registrieren der Ausleihen und Bearbeiten der Buchrücknahme dd) Bearbeiten von Mahnfällen b) Vorbestell- und Signierdienst: <ul style="list-style-type: none"> aa) Kenntnisse der Vorbestellverfahren bb) Bearbeiten von Vorbestellungen cc) Signieren von Bestellscheinen c) Ordnen des Bestandes: <ul style="list-style-type: none"> aa) Vorordnen bb) Einstellarbeiten cc) Prüfen der Regalordnung
3	Bestandszugang und Bearbeiten des Bestandes (§ 3 Nr. 4)	<ul style="list-style-type: none"> a) Bestandszugang: <ul style="list-style-type: none"> aa) Bestellen und sonstige Bezugsformen bb) Kontrollieren der Lieferungen

Lfd. Nr.	Teil des Ausbildungsberufsbildes	zu vermittelnde Kenntnisse und Fertigkeiten
1	2	3
		<ul style="list-style-type: none"> cc) Inventarisieren und Vergeben von Signaturen b) Bibliothekstechnische Arbeiten: <ul style="list-style-type: none"> aa) Kenntnisse des bibliothekstechnischen Materials bb) Beschriften cc) buchpflegerische Arbeiten dd) Bearbeiten von Buchbinder-Aufträgen
4	Katalogarbeiten (§ 3 Nr. 5)	<ul style="list-style-type: none"> Ordnen der Kataloge a) Formalkataloge b) Sachkataloge

III. Zweites Ausbildungshalbjahr:

1	Benutzungsdienst (§ 3 Nr. 3)	<ul style="list-style-type: none"> Audiovisuelle, Datenverarbeitungs- und sonstige bibliothekstechnische Geräte a) Grundkenntnisse der Datenverarbeitung b) Kenntnisse der Arbeitsweise und der Einsatzmöglichkeiten der Geräte c) Bedienen der Geräte
2	Katalogarbeiten (§ 3 Nr. 5)	<ul style="list-style-type: none"> Ordnen der Kataloge a) Formalkataloge b) Sachkataloge
3	Bestand und Bestandskontrolle (§ 3 Nr. 6)	<ul style="list-style-type: none"> a) Grundkenntnisse der Publikationsformen und der Bestandszusammensetzung: <ul style="list-style-type: none"> aa) Buchhandel bb) Medien cc) Bibliothekssystematik dd) Anschaffungskriterien b) Bestandskontrolle
4	Auskunftsdiest und Leihverkehr (§ 3 Nr. 7)	<ul style="list-style-type: none"> Leihverkehr a) Grundkenntnisse der Leihverkehrsordnungen und der Sondersammelgebiete b) Bearbeiten regionaler und überregionaler Leihverkehrsfälle

IV. Drittes Ausbildungshalbjahr:

Lfd. Nr.	Teil des Ausbildungsberufsbildes	zu vermittelnde Kenntnisse und Fertigkeiten
1	2	3
1	Grundkenntnisse des Bibliotheks-, Informations- und Bildungswesens (§ 3 Nr. 2)	<p>Bibliotheks- und Informationswesen</p> <ul style="list-style-type: none"> a) Organisation des Bibliothekswesens b) Sonderformen und Spezialeinrichtungen im Bibliothekswesen c) Bibliotheksarbeit für besondere Benutzergruppen d) Bibliothekspolitik e) Informationswesen
2	Auskunftsdiest und Leihverkehr (§ 3 Nr. 7)	<ul style="list-style-type: none"> a) Grundkenntnisse der Auskunftsmittel: <ul style="list-style-type: none"> aa) allgemeine Nachschlagewerke bb) bibliographische Nachschlagewerke cc) Dokumentationsdienste b) Benutzen der Kataloge: <ul style="list-style-type: none"> aa) alphabetische und systematische Kataloge bb) Schlagwortkataloge und -register cc) regionale, Stoffkreis- und sonstige Kataloge dd) Dokumentationsnachweise c) Auskunftsdiest: <ul style="list-style-type: none"> aa) Erteilen von Katalogauskünften bb) Vermitteln von Orientierungshilfen d) Leihverkehr: <ul style="list-style-type: none"> aa) Grundkenntnisse der Leihverkehrsordnungen und der Sondersammelgebiete bb) Bearbeiten regionaler und überregionaler Leihverkehrsfälle
3	Technische Arbeiten in der Statistik (§ 3 Nr. 9)	<ul style="list-style-type: none"> a) Bestandsstatistik b) Ausleihstatistik c) Benutzerstatistik d) sonstige Statistiken

V. Viertes Ausbildungshalbjahr:

Lfd. Nr.	Teil des Ausbildungsberufsbildes	zu vermittelnde Kenntnisse und Fertigkeiten
1	2	3
1	Grundkenntnisse des Bibliotheks-, Informations- und Bildungswesens (§ 3 Nr. 2)	<p>Bildungswesen und Wissenschaftsorganisation</p> <p>a) Bildungswesen und Organisation des Bildungswesens</p> <p>b) Wissenschaftsorganisation</p>
2	Öffentlichkeitsarbeit und Werbung (§ 3 Nr. 8)	<p>a) Öffentlichkeitsarbeit:</p> <p>aa) technisches Vorbereiten der Herstellung von Druckkatalogen und Verzeichnissen</p> <p>bb) technisches Vorbereiten und technisches Durchführen von Ausstellungen und Veranstaltungen</p> <p>b) Grundkenntnisse der Werbung:</p> <p>aa) Bibliothekswerbung</p> <p>bb) Zielgruppen der Bibliotheksarbeit</p>

**Vierzehnte Verordnung
zur Änderung der Verordnung nach § 35 des Arzneimittelgesetzes
über verschreibungspflichtige Arzneimittel**

Vom 20. Juni 1975

Auf Grund des § 35 Abs. 2 und 3 des Arzneimittelgesetzes vom 16. Mai 1961 (Bundesgesetzbl. I S. 533), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Gesamtreform des Lebensmittelrechts vom 15. August 1974 (Bundesgesetzblatt I S. 1945), wird im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Wirtschaft und dem Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten mit Zustimmung des Bundesrates verordnet:

§ 1

Die Anlage zu der Verordnung nach § 35 des Arzneimittelgesetzes über verschreibungspflichtige Arzneimittel vom 7. August 1968 (Bundesgesetzblatt I S. 914), zuletzt geändert durch die Verordnung vom 19. Dezember 1974 (Bundesgesetzbl. I S. 3647), wird wie folgt geändert:

1. Die Sammelposition „Penicillansäure-Derivate“ wird durch folgenden Stoff ergänzt:
„6-[3-(2-Chlor-6-fluor-phenyl)-5-methyl-isoxazol-4-carboxamido]-penicillansäure und ihre Salze
2. Die Position „Calciferol (Vitamin D₂)“ erhält folgende Fassung:
„Calciferol (Vitamin D₂) Ergocalciferol
— sofern nicht auf Behältnissen und äußeren Umhüllungen eine Tagesdosis bis zu 1000 IE angegeben ist —
3. Die Position „Cholecalciferol (Vitamin D₃)“ erhält folgende Fassung:
„Cholecalciferol (Vitamin D₃), auch als Molekülverbindung mit Cholesterin Colecalciferol“
— sofern nicht auf Behältnissen und äußeren Umhüllungen eine Tagesdosis bis zu 1000 IE Cholecalciferol angegeben ist —
4. In der Position „Theophyllin-Äthylendiamin Aminophyllin“ wird die Bezeichnung „Aminophyllin“ gestrichen.
5. Folgende Positionen werden angefügt:
„Butyl-malonsäure-mono-(1,2-diphenylhydrazid) und seine Salze Bumadizon
7-Chlor-1-(cyclopropyl-methyl)-1,3-dihydro-5-phenyl-2H-1,4-benzodiazepin-2-on Prazepam
4,4'-(Cyclohexyliden-methylen)-diphenol-diacetat Cyclofenil
N,N-Dimethyl-2-(N-propyl-crotonamido)-butyramid
— ausgenommen in Zubereitungen
a) zur Anwendung bei Menschen, sofern sie je Stück abgeteilter Arzneiform nicht mehr als 25 mg oder als Injektionslösung nicht mehr als 75 mg je Milliliter enthalten
b) zur Anwendung bei Tieren, sofern sie in Zubereitungen zur oralen oder nasalen Anwendung nicht mehr als 75 mg je Milliliter enthalten —

[(1S,3S)-3-Glycoloyl-1,2,3,4,6,11-hexahydro-3,5,12-trihydroxy-10-methoxy-6,11-dioxo-naphthacen-1-yl]-(3-amino-2,3,6-trideoxy- α -L-lyxo-hexopyranosid) und seine Salze	Doxorubicin
1-(2-endo-Hydroxy-3-endo-bornyl)-3-(4-tolyl-sulfonyl)-harnstoff und seine Salze	Glibornurid
2-Mercapto-äthan-sulfonsäure und ihre Salze	Mesna (für das Na-Salz)
<i>N</i> -Methyl-[3-(9,10-äthano-anthracen-9(10H)-yl)-propyl]-amin und seine Salze	Maprotilin"

§ 2

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) in Verbindung mit § 62 des Arzneimittelgesetzes auch im Land Berlin.

§ 3

Diese Verordnung tritt mit Ausnahme des § 1 Nr. 2 und 3 am 1. Juli 1975 in Kraft. § 1 Nr. 2 und 3 tritt am 1. Januar 1976 in Kraft.

Bonn, den 20. Juni 1975

Der Bundesminister
für Jugend, Familie und Gesundheit
In Vertretung
Fred Zander

Hinweis auf Rechtsvorschriften der Europäischen Gemeinschaften,

die mit ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften
unmittelbare Rechtswirksamkeit in der Bundesrepublik Deutschland erlangt haben

Datum und Bezeichnung der Rechtsvorschrift	Veröffentlicht im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften	
	— Ausgabe in deutscher Sprache —	
	vom	Nr./Seite

Vorschriften für die Agrarwirtschaft

16. 5. 75	Verordnung (EWG) Nr. 1260/75 der Kommission über die Durchführung einer Ausschreibung zur Bereitstellung von Weichweizen als Hilfeleistung an die Kapverdischen Inseln	17. 5. 75	L 126/15
16. 5. 75	Verordnung (EWG) Nr. 1261/75 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 2150/73 der Kommission über die Berechnung des besonderen Einfuhrpreises für ausgewachsene Rinder	17. 5. 75	L 126/18
16. 5. 75	Verordnung (EWG) Nr. 1262/75 der Kommission zur Festsetzung der Referenzpreise für Kirschen für das Wirtschaftsjahr 1975	17. 5. 75	L 126/20
16. 5. 75	Verordnung (EWG) Nr. 1263/75 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 232/75 hinsichtlich des Einlagerungsdatums der zum Verkauf stehenden Butter und zur Abweichung von einigen Vorschriften über die beizumischennden Erzeugnisse	17. 5. 75	L 126/21
16. 5. 75	Verordnung (EWG) Nr. 1264/75 der Kommission zur Einführung einer Ausgleichsabgabe auf die Einfuhr von Tomaten mit Ursprung in Spanien	17. 5. 75	L 126/23
16. 5. 75	Verordnung (EWG) Nr. 1265/75 der Kommission zur Festsetzung des Betrages der Beihilfen für Ölsaaten	17. 5. 75	L 126/24
16. 5. 75	Verordnung (EWG) Nr. 1266/75 der Kommission zur Festsetzung des Weltmarktpreises für Raps- und Rübsensamen	17. 5. 75	L 126/26
16. 5. 75	Verordnung (EWG) Nr. 1267/75 der Kommission zur Änderung der besonderen Abschöpfung bei der Ausfuhr von Weiß- und Rohzucker	17. 5. 75	L 126/28
16. 5. 75	Verordnung (EWG) Nr. 1268/75 der Kommission zur Änderung der bei der Einfuhr von Getreide- und Reisverarbeitungserzeugnissen zu erhebenden Abschöpfungen	17. 5. 75	L 126/30
20. 5. 75	Verordnung (EWG) Nr. 1269/75 der Kommission zur Festsetzung der auf Getreide, Mehl, Grobgrieß und Feingrieß von Weizen oder Roggen anwendbaren Abschöpfungen bei der Einfuhr	21. 5. 75	L 130/1
20. 5. 75	Verordnung (EWG) Nr. 1270/75 der Kommission über die Festsetzung der Prämien, die den Abschöpfungen bei der Einfuhr für Getreide, Mehl und Malz hinzugefügt werden	21. 5. 75	L 130/3
20. 5. 75	Verordnung (EWG) Nr. 1271/75 der Kommission zur Festsetzung der durchschnittlichen Erzeugerpreise für Wein	21. 5. 75	L 130/5
20. 5. 75	Verordnung (EWG) Nr. 1273/75 der Kommission zur Änderung der besonderen Abschöpfung bei der Ausfuhr von Weiß- und Rohzucker	21. 5. 75	L 130/10
20. 5. 75	Verordnung (EWG) Nr. 1274/75 des Rates über den Abschluß des Abkommens zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und dem Staat Israel	28. 5. 75	L 136/1
20. 5. 75	Verordnung (EWG) Nr. 1275/75 des Rates zur Streichung gewisser Waren im Anhang der Verordnung (EWG) Nr. 2603/69 zur Festlegung einer gemeinsamen Ausfuhrregelung	22. 5. 75	L 131/1
21. 5. 75	Verordnung (EWG) Nr. 1276/75 der Kommission zur Festsetzung der auf Getreide, Mehl, Grobgrieß und Feingrieß von Weizen oder Roggen anwendbaren Abschöpfungen bei der Einfuhr	22. 5. 75	L 131/2

Datum und Bezeichnung der Rechtsvorschrift	Veröffentlicht im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften	
	— Ausgabe in deutscher Sprache —	vom Nr./Seite
21. 5. 75 Verordnung (EWG) Nr. 1277/75 der Kommission über die Festsetzung der Prämien, die den Abschöpfungen bei der Einfuhr für Getreide, Mehl und Malz hinzugefügt werden	22. 5. 75	L 131/4
21. 5. 75 Verordnung (EWG) Nr. 1278/75 der Kommission zur Festsetzung der Erstattungen bei der Ausfuhr auf dem Rindfleischsektor für den am 1. Juni 1975 beginnenden Zeitraum	22. 5. 75	L 131/6
21. 5. 75 Verordnung (EWG) Nr. 1279/75 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 205/73 über die Mitteilungen der Mitgliedstaaten an die Kommission im Fettsektor	22. 5. 75	L 131/11
21. 5. 75 Verordnung (EWG) Nr. 1280/75 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1204/72 über Durchführungsbestimmungen zur Beihilferegelung für Ölsaaten	22. 5. 75	L 131/14
21. 5. 75 Verordnung (EWG) Nr. 1281/75 der Kommission über die Vorausfestsetzung der Erstattung bei der Ausfuhr von Getreide und einigen Getreideverarbeitungserzeugnissen	22. 5. 75	L 131/15
21. 5. 75 Verordnung (EWG) Nr. 1282/75 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 79/75 in bezug auf die Angebotsfrist bei Ausschreibungen für entbeintes Fleisch aus Beständen der Interventionsstellen	22. 5. 75	L 131/17
21. 5. 75 Verordnung (EWG) Nr. 1283/75 der Kommission zur Festsetzung des Grundbetrags der besonderen Abschöpfung bei der Ausfuhr von Sirup und anderen Zuckerarten	22. 5. 75	L 131/18
20. 5. 75 Verordnung (EWG) Nr. 1284/75 des Rates zur Änderung der Verordnung (EWG) Nrn. 2901/74, 2903/74, 2905/74, 2906/74 und 2907/74 zur Einrichtung einer gemeinschaftlichen Überwachung der Einfuhren bestimmter Erzeugnisse mit Ursprung in Österreich, Island, Portugal, Schweden und der Schweiz	23. 5. 75	L 132/1
22. 5. 75 Verordnung (EWG) Nr. 1285/75 der Kommission zur Festsetzung der auf Getreide, Mehle, Grobgrieß und Feingrieß von Weizen oder Roggen anwendbaren Abschöpfungen bei der Einfuhr	23. 5. 75	L 132/9
22. 5. 75 Verordnung (EWG) Nr. 1286/75 der Kommission über die Festsetzung der Prämien, die den Abschöpfungen bei der Einfuhr für Getreide, Mehl und Malz hinzugefügt werden	23. 5. 75	L 132/11
22. 5. 75 Verordnung (EWG) Nr. 1287/75 der Kommission zur Festsetzung der bei Reis und Bruchreis anzuwendenden Abschöpfungen bei der Einfuhr	23. 5. 75	L 132/13
22. 5. 75 Verordnung (EWG) Nr. 1288/75 der Kommission zur Festsetzung der Prämien als Zuschlag zu den Abschöpfungen bei der Einfuhr für Reis und Bruchreis	23. 5. 75	L 132/15
22. 5. 75 Verordnung (EWG) Nr. 1289/75 der Kommission zur Festsetzung der Abschöpfungen bei der Ausfuhr im Reissektor	23. 5. 75	L 132/17
22. 5. 75 Verordnung (EWG) Nr. 1290/75 der Kommission zur Festsetzung der Abschöpfungen bei der Einfuhr von Kälbern und ausgewachsenen Rindern sowie von Rindfleisch, ausgenommen gelroenes Rindfleisch	23. 5. 75	L 132/19
22. 5. 75 Verordnung (EWG) Nr. 1291/75 der Kommission zur Änderung der für die Berechnung der Differenzbeträge für Raps- und Rübsensamen dienenden Elemente	23. 5. 75	L 132/22
22. 5. 75 Verordnung (EWG) Nr. 1292/75 der Kommission zur Festsetzung der für Getreide, Mehle, Grobgrieß und Feingrieß von Weizen oder Roggen anzuwendenden Erstattungen	23. 5. 75	L 132/25
22. 5. 75 Verordnung (EWG) Nr. 1293/75 der Kommission zur Festsetzung der bei der Erstattung für Getreide und Malz anzuwendenden Berichtigung	23. 5. 75	L 132/28
22. 5. 75 Verordnung (EWG) Nr. 1294/75 der Kommission zur Festsetzung des herabgesetzten Preises für den Verkauf von Rindfleischkonserven aus Beständen der belgischen Interventionsstelle an bestimmte soziale Einrichtungen	23. 5. 75	L 132/31

Datum und Bezeichnung der Rechtsvorschrift	Veröffentlicht im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften	
	— Ausgabe in deutscher Sprache —	vom Nr./Seite
22. 5. 75 Verordnung (EWG) Nr. 1296/75 der Kommission zur Einführung einer Ausgleichsabgabe auf die Einfuhr von Tomaten mit Ursprung in Bulgarien	23. 5. 75	L 132/34
22. 5. 75 Verordnung (EWG) Nr. 1297/75 der Kommission zur Änderung der besonderen Abschöpfung bei der Ausfuhr von Weiß- und Rohzucker	23. 5. 75	L 132/35
22. 5. 75 Verordnung (EWG) Nr. 1298/75 der Kommission zur Änderung der bei der Einfuhr von Getreide- und Reisverarbeitungserzeugnissen zu erhebenden Abschöpfungen	23. 5. 75	L 132/37
22. 5. 75 Verordnung (EWG) Nr. 1299/75 der Kommission zur Änderung der Währungsausgleichsbeträge	26. 5. 75	L 134/1
23. 5. 75 Verordnung (EWG) Nr. 1303/75 der Kommission zur Festsetzung der auf Getreide, Mehl, Grobgrieß und Feingrieß von Weizen oder Roggen anwendbaren Abschöpfungen bei der Einfuhr	24. 5. 75	L 133/14
23. 5. 75 Verordnung (EWG) Nr. 1304/75 der Kommission über die Festsetzung der Prämien, die den Abschöpfungen bei der Einfuhr für Getreide, Mehl und Malz hinzugefügt werden	24. 5. 75	L 133/16
23. 5. 75 Verordnung (EWG) Nr. 1305/75 der Kommission zur Änderung der Abschöpfungen bei der Ausfuhr von stärkehaltigen Erzeugnissen	24. 5. 75	L 133/18
23. 5. 75 Verordnung (EWG) Nr. 1306/75 der Kommission zur Festsetzung der Abschöpfungen bei der Einfuhr von gefrorenem Rindfleisch	24. 5. 75	L 133/19
23. 5. 75 Verordnung (EWG) Nr. 1307/75 der Kommission zur Festsetzung der Erstattungen für Milch- und Milcherzeugnisse, die in unverändertem Zustand ausgeführt werden	24. 5. 75	L 133/21
23. 5. 75 Verordnung (EWG) Nr. 1308/75 der Kommission zur Festsetzung der Referenzpreise für Pflaumen für das Wirtschaftsjahr 1975	24. 5. 75	L 133/24
23. 5. 75 Verordnung (EWG) Nr. 1309/75 der Kommission zur Festsetzung der Referenzpreise für Pfirsiche für das Wirtschaftsjahr 1975	24. 5. 75	L 133/36
23. 5. 75 Verordnung (EWG) Nr. 1310/75 der Kommission zur Festsetzung der Referenzpreise für Tafeltrauben für das Wirtschaftsjahr 1975	24. 5. 75	L 133/37
23. 5. 75 Verordnung (EWG) Nr. 1311/75 der Kommission zur Festsetzung der Referenzpreise für Zitronen für das Wirtschaftsjahr 1975/1976	24. 5. 75	L 133/39
23. 5. 75 Verordnung (EWG) Nr. 1312/75 der Kommission zur Festsetzung des maximalen Niveaus des Rücknahmepreises für Gewächshaus томaten im Wirtschaftsjahr 1975	24. 5. 75	L 133/40
23. 5. 75 Verordnung (EWG) Nr. 1313/75 der Kommission zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 3206/74 zur Festlegung der Höhe und der Durchführungsmodalitäten einer Abgabe bei der Ausfuhr bestimmter Waren der Verordnung (EWG) Nr. 1059/69	24. 5. 75	L 133/41
23. 5. 75 Verordnung (EWG) Nr. 1314/75 der Kommission zur Änderung von Anhang I der Verordnung (EWG) Nr. 1896/73 betreffend die Koeffizienten für die Berechnung des Kaufpreises für die Interventionen im Rindfleischsektor	24. 5. 75	L 133/42
23. 5. 75 Verordnung (EWG) Nr. 1315/75 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 536/75 hinsichtlich der Ankaufspreise für Interventionen auf dem Rindfleischsektor	24. 5. 75	L 133/44
23. 5. 75 Verordnung (EWG) Nr. 1316/75 der Kommission zur Aufhebung der Verordnungen (EWG) Nr. 1143/75, (EWG) Nr. 3163/74 und (EWG) Nr. 3165/74 über den Betrag der besonderen Ausfuhrabschöpfung und der Ausfuhrabgabe, die für bestimmte Sirupre beziehungsweise für zuckerhaltige Verarbeitungserzeugnisse gelten	24. 5. 75	L 133/48

Übersicht über den Stand der Bundesgesetzgebung

Die 292. Übersicht über den Stand der Bundesgesetzgebung, abgeschlossen am 31. Mai 1975, ist im Bundesanzeiger Nr. 110 vom 21. Juni 1975 erschienen.

Diese Übersicht enthält bei den aufgeführten Gesetzesvorlagen
alle wichtigen Daten des Gesetzgebungsablaufs

sowie Hinweise auf die

Bundestags- und Bundesrats-Drucksachen
und

auf die sachlich zuständigen Ausschüsse des Bundestages.

Verkündete Gesetze sind nur noch in der der Verkündung folgenden Übersicht
enthalten.

Der Bundesanzeiger Nr. 110 vom 21. Juni 1975 kann zum Preis von 1,— DM (einschl. Ver-
sandgebühr) gegen Voreinsendung des Betrages auf das Postscheckkonto „Bundesanzeiger“
Köln 834 00-502 bezogen werden.

Herausgeber: Der Bundesminister der Justiz

Verlag: Bundesanzeiger Verlagsges.m.b.H. — Druck: Bundesdruckerei Bonn

Im Bundesgesetzblatt Teil I werden Gesetze, Verordnungen, Anordnungen und damit im Zusammenhang stehende Bekanntmachungen veröffentlicht. Im Bundesgesetzblatt Teil II werden völkerrechtliche Vereinbarungen, Verträge mit der DDR und die dazu gehörenden Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen sowie Zolltarifverordnungen veröffentlicht.

Bezugsbedingungen: Laufender Bezug nur im Postabonnement. Abbestellungen müssen bis spätestens 30. 4. bzw. 31. 10. jeden Jahres beim Verlag vorliegen. Postanschrift für Abonnementsbestellungen sowie Bestellungen bereits erschienener Ausgaben: Bundesgesetzblatt 53 Bonn 1, Postfach 6 24, Tel. (0 22 21) 23 80 67 bis 69.

Bezugspreis: Für Teil I und Teil II halbjährlich je 40,— DM. Einzelstücke je angefangene 16 Seiten 1,10 DM zuzüglich Versandkosten. Dieser Preis gilt auch für Bundesgesetzblätter, die vor dem 1. Januar 1975 ausgegeben worden sind. Lieferung gegen Voreinsendung des Betrages auf das Postscheckkonto Bundesgesetzblatt Köln 3 99-509 oder gegen Vorausrechnung.

Preis dieser Ausgabe: 2,60 DM (2,20 DM zuzüglich —,40 DM Versandkosten), bei Lieferung gegen Vorausrechnung 3,— DM. Im Bezugspreis ist die Mehrwertsteuer enthalten; der angewandte Steuersatz beträgt 5,5 %.